



DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eingang SBFI

28. März 2013

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI,
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zum Entwurf der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD) angehört werden und bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der untenstehenden Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Nach Ansicht des Kantons Basel-Landschaft kann die VMD grundsätzlich angenommen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Meldung

Wir begrüßen die in der neuen VMD gewählte Lösung, wonach das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei nicht zuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden Meldungen kann sich so beim SBFI auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der jeweiligen Anforderungen bilden.

Art. 3 Begleitdokumente

Art. 3 der Verordnung listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserb-

ringer bei einer Meldung beizulegen hat. Abs. 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche z. B. die Vorbildfunktion einer Lehrperson beeinträchtigen, von grosser Bedeutung sein. Da sich diese Bestimmung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten wir uns vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons bzw. die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe.

Art. 5 Prüfung der Vollständigkeit

Im erläuternden Bericht wird am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass nur vollständige Dossiers an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Wir halten es angesichts der kurzen Fristen für erforderlich, das dort explizit ebenfalls erwähnt wird, dass das SBFI auch den für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden bzw. Stellen nur vollständige Dossiers übermittelt. Dies bedeutet, dass je nach Sachverhalt die vollständigen Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Behörden bzw. an die für die Berufsausübung zuständige Behörden weitergeleitet werden.

Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

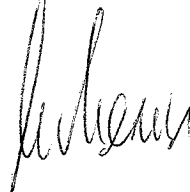
Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Der Landschreiber:



Liestal, 26. März 2013